

# Garantieerklärung

zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus im Zusammenhang mit der Übermittlung personenbezogener Daten an die Bayerische Landesbank - Niederlassung New York

## Vorbemerkung

- (A) Die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, unterhält eine rechtlich unselbständige Niederlassung in New York (Bayerische Landesbank New York Branch, 560 Lexington Avenue, New York, N.Y. 10022, USA; „BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK“).
- (B) Die Bayerische Landesbank (einschließlich ihrer in der Europäischen Union belegenen, rechtlich unselbständigen Niederlassungen, Repräsentanzen und sonstigen Standorte – „BAYERNLB“) übermittelt regelmäßig personenbezogene Daten an die BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK. Die BAYERNLB ist hierfür Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).
- (C) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der Europäischen Union in Drittländer unterliegt den besonderen Anforderungen der Artikel 44 ff. DSGVO. Zur Erfüllung dieser Anforderung können die an der Übermittlung von personenbezogenen Daten beteiligten Parteien u.a. die Standardvertragsklauseln gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 04.06.2021 vereinbaren. Da die BAYERNLB und die BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK demselben Rechtsträger angehören, ist die rechtswirksame Vereinbarung von Standardvertragsklauseln zwischen ihnen nicht möglich. Deshalb gibt die Bayerische Landesbank diese Garantieerklärung ab und bezieht sich dabei auf die Position der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Herstellung der Rechtsverbindlichkeit von EU-Standardvertragsklauseln für Zwecke der Datenübermittlung an unselbständige Zweigstellen in Drittstaaten.<sup>1</sup>
- (D) Die Bayerische Landesbank hat am 09.07.2021 eine Garantieerklärung in Bezug auf den Standardvertrag II (= Anhang der Entscheidung 2001/497/EG der Kommission in der durch die Entscheidung 2004/915/EG geänderten Fassung) abgegeben. Diese Garantieerklärung soll für die Zukunft durch die vorliegende Garantieerklärung abgelöst werden.

## Garantieerklärung

Die Bayerische Landesbank gibt hiermit rechtsverbindlich folgende Garantieerklärung ab:

- (1) Diese Garantieerklärung gilt für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die BAYERNLB an die BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK gemäß Anhang I.B. der im ANHANG beigefügten Standardvertragsklauseln.
- (2) Die Bayerische Landesbank wird im Zusammenhang mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die BAYERNLB an die BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK die Regelungen der im ANHANG beigefügten Standardvertragsklauseln einhalten.
- (3) Rechte aus der Garantieerklärung können betroffene Personen geltend machen und durchsetzen, wenn und soweit sie bei Vereinbarung der im ANHANG beigefügten Standardvertragsklauseln zwischen rechtlich selbständigen Verantwortlichen Drittbegünstigte (Klausel 3 der Standardvertragsklauseln) wären.

<sup>1</sup> Ziffer I. 4. des vom Düsseldorfer Kreis am 19./20.04.2007 beschlossenen Positionspapiers zum internationalen Datenverkehr; Neunzehnter Bericht der Hessischen Landesregierung zur Tätigkeit der für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich in Hessen zuständigen Aufsichtsbehörden, Hessischer Landtag-Drs. 16/5892, S. 26 f

- (4) Diese Garantieerklärung tritt am 16.12.2022 in Kraft und gilt zeitlich unbefristet für alle personenbezogenen Daten, die ab diesem Tag an die BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK übermittelt werden. Sie ersetzt damit die Garantieerklärung vom 09.07.2021, die hiermit zum Ablauf des 15.12.2022 gekündigt wird; für bis zu diesem Tag an die BAYERNLB – NIEDERLASSUNG NEW YORK übermittelte personenbezogene Daten gelten die Regelungen der Garantieerklärung vom 09.07.2021 fort.
- (5) Die Bayerische Landesbank kann die Garantieerklärung durch eine Kündigung beenden, die in gleicher Weise wie diese Garantieerklärung öffentlich bekannt gemacht wird.
- (6) Die Bayerische Landesbank behält sich Änderungen der Garantieerklärung zum Zwecke der Aktualisierung der Anlage zu den Standardvertragsklauseln vor. Solche Änderungen werden in gleicher Weise wie diese Garantieerklärung öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Diese Garantieerklärung unterliegt deutschem Recht. Für den Gerichtsstand gilt Klausel 18 der Standardvertragsklauseln entsprechend.

München, den 15.12.2022

Bayerische Landesbank

Oliver Molitor  
General Manager Niederlassung New York

Franz Köglmeier  
Bereichsleiter Recht & Vorstandsstab

Anhang: Standardvertragsklauseln

## ANHANG

### STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

#### ABSCHNITT I

##### *Klausel 1*

##### **Zweck und Anwendungsbereich**

- a) Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.
- b) Die Parteien:
- i) die in Anhang I.A aufgeführte(n) natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), Behörde(n), Agentur(en) oder sonstige(n) Stelle(n) (im Folgenden „Einrichtung(en)“), die die personenbezogenen Daten übermittelt/n (im Folgenden jeweils „Datenexporteur“), und
  - ii) die in Anhang I.A aufgeführte(n) Einrichtung(en) in einem Drittland, die die personenbezogenen Daten direkt oder indirekt über eine andere Einrichtung, die ebenfalls Partei dieser Klauseln ist, erhält/erhalten (im Folgenden jeweils „Datenimporteuer“),
- haben sich mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) einverstanden erklärt.
- c) Diese Klauseln gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.B.
- d) Die Anlage zu diesen Klauseln mit den darin enthaltenen Anhängen ist Bestandteil dieser Klauseln.

##### *Klausel 2*

##### **Wirkung und Unabänderbarkeit der Klauseln**

- a) Diese Klauseln enthalten geeignete Garantien, einschließlich durchsetzbarer Rechte betroffener Personen und wirksamer Rechtsbehelfe gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie — in Bezug auf Datenübermittlungen von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter und/oder von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter — Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese nicht geändert werden, mit Ausnahme der Auswahl des entsprechenden Moduls oder der entsprechenden Module oder der Ergänzung oder Aktualisierung von Informationen in der Anlage. Dies hindert die Parteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und/oder weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- b) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Datenexporteur gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

*Klausel 3*  
**Drittbegünstigte**

- a) Betroffene Personen können diese Klauseln als Drittbegünstigte gegenüber dem Datenexporteur und/oder dem Datenimporteur geltend machen und durchsetzen, mit folgenden Ausnahmen:
- i) Klausel 1, Klausel 2, Klausel 3, Klausel 6
  - ii) Klausel 8.5 Buchstabe e und Klausel 8.9 Buchstabe b
  - iii) *[nicht belegt]*
  - iv) Klausel 12 Buchstaben a und d
  - v) Klausel 13
  - vi) Klausel 15.1 Buchstaben c, d und e
  - vii) Klausel 16 Buchstabe e
  - viii) Klausel 18 Buchstaben a und b
- b) Die Rechte betroffener Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 bleiben von Buchstabe a unberührt.

*Klausel 4*  
**Auslegung**

- a) Werden in diesen Klauseln in der Verordnung (EU) 2016/679 definierte Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in dieser Verordnung.
- b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten im Widerspruch steht.

*Klausel 5*  
**Vorrang**

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen von damit zusammenhängenden Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem diese Klauseln vereinbart oder eingegangen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

*Klausel 6*  
**Beschreibung der Datenübermittlungen**

Die Einzelheiten der Datenübermittlung(en), insbesondere die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und der/die Zweck(e), zu dem/denen sie übermittelt werden, sind in Anhang I.B aufgeführt.

*Klausel 7*  
**(nicht belegt)**

## **ABSCHNITT II — PFLICHTEN DER PARTEIEN**

### *Klausel 8* **Datenschutzgarantien**

Der Datenexporteur versichert, sich im Rahmen des Zumutbaren davon überzeugt zu haben, dass der Datenimporteur — durch die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen — in der Lage ist, seinen Pflichten aus diesen Klauseln nachzukommen.

#### **8.1 Zweckbindung**

Der Datenimporteur verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I.B genannten spezifischen Zweck(e) der Übermittlung. Er darf die personenbezogenen Daten nur dann für einen anderen Zweck verarbeiten,

- i) wenn er die vorherige Einwilligung der betroffenen Person eingeholt hat,
- ii) wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich ist oder
- iii) wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist.

#### **8.2 Transparenz**

- a) Damit betroffene Personen ihre Rechte gemäß Klausel 10 wirksam ausüben können, teilt der Datenimporteur ihnen entweder direkt oder über den Datenexporteur Folgendes mit:
  - i) seinen Namen und seine Kontaktdaten,
  - ii) die Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten,
  - iii) das Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Klauseln,
  - iv) wenn er eine Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte beabsichtigt, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), den Zweck und den Grund einer solchen Weiterübermittlung gemäß Klausel 8.7.
- b) Buchstabe a findet keine Anwendung, wenn die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt, einschließlich in dem Fall, wenn diese Informationen bereits vom Datenexporteur bereitgestellt wurden, oder wenn sich die Bereitstellung der Informationen als nicht möglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Datenimporteur mit sich bringen würde. Im letzteren Fall macht der Datenimporteur die Informationen, soweit möglich, öffentlich zugänglich.
- c) Die Parteien stellen der betroffenen Person auf Anfrage eine Kopie dieser Klauseln, einschließlich der von ihnen ausgefüllten Anlage, unentgeltlich zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, notwendig ist, können die Parteien Teile des Textes der Anlage vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen; sie legen jedoch eine aussagekräftige Zusammenfassung vor, wenn die be-

troffene Person andernfalls den Inhalt der Anlage nicht verstehen würde oder ihre Rechte nicht ausüben könnte. Auf Anfrage teilen die Parteien der betroffenen Person die Gründe für die Schwärzungen so weit wie möglich mit, ohne die geschwärzten Informationen offenzulegen.

- d) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflichten des Datenexporteurs gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

### 8.3 Richtigkeit und Datenminimierung

- a) Jede Partei stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sind. Der Datenimporteur trifft alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Hinblick auf den/die Zweck(e) der Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- b) Stellt eine der Parteien fest, dass die von ihr übermittelten oder erhaltenen personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind, unterrichtet sie unverzüglich die andere Partei.
- c) Der Datenimporteur stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten angemessen und erheblich sowie auf das für den/die Zweck(e) ihrer Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

### 8.4 Speicherbegrenzung

Der Datenimporteur speichert die personenbezogenen Daten nur so lange, wie es für den/die Zweck(e), für den/die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Er trifft geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen; hierzu zählen auch die Löschung oder Anonymisierung der Daten und aller Sicherungskopien am Ende der Speicherfrist.

### 8.5 Sicherheit der Verarbeitung

- a) Der Datenimporteur und — während der Datenübermittlung — auch der Datenexporteur treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den personenbezogenen Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen sie dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und dem/den Zweck(en) der Verarbeitung sowie den mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die betroffene Person gebührend Rechnung. Die Parteien ziehen insbesondere eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung, auch während der Datenübermittlung, in Betracht, wenn dadurch der Verarbeitungszweck erfüllt werden kann.
- b) Die Parteien haben sich auf die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen geeinigt. Der Datenimporteur führt regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen weiterhin ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- c) Der Datenimporteur gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- d) Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur gemäß diesen Klauseln ergreift der Datenimporteur geeignete Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

- e) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, meldet der Datenimporteur die Verletzung unverzüglich sowohl dem Datenexporteur als auch der gemäß Klausel 13 festgelegten zuständigen Aufsichtsbehörde. Diese Meldung enthält i) eine Beschreibung der Art der Verletzung (soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze), ii) ihre wahrscheinlichen Folgen, iii) die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und iv) die Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen eingeholt werden können. Soweit es dem Datenimporteur nicht möglich ist, alle Informationen zur gleichen Zeit bereitzustellen, kann er diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.
- f) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Datenimporteur ebenfalls die jeweiligen betroffenen Personen unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der Art der Verletzung, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur, unter Angabe der unter Buchstabe e Ziffern ii bis iv genannten Informationen, es sei denn, der Datenimporteur hat Maßnahmen ergriffen, um das Risiko für die Rechte oder Freiheiten natürlicher Personen erheblich zu mindern, oder die Benachrichtigung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Im letzteren Fall gibt der Datenimporteur stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung heraus oder ergreift eine vergleichbare Maßnahme, um die Öffentlichkeit über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.
- g) Der Datenimporteur dokumentiert alle maßgeblichen Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich ihrer Auswirkungen und etwaiger ergriffener Abhilfemaßnahmen, und führt Aufzeichnungen darüber.

## 8.6 Sensible Daten

Sofern die Übermittlung personenbezogener Daten umfasst, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Datenimporteur spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an, die an die spezifische Art der Daten und die damit verbundenen Risiken angepasst sind. Dies kann die Beschränkung des Personals, das Zugriff auf die personenbezogenen Daten hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen (wie Pseudonymisierung) und/oder zusätzliche Beschränkungen in Bezug auf die weitere Offenlegung umfassen.

## 8.7 Weiterübermittlungen

Der Datenimporteur darf die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergeben, die (in demselben Land wie der Datenimporteur oder in einem anderen Drittland) außerhalb der Europäischen Union ansässig sind (im Folgenden „Weiterübermittlung“), es sei denn, der Dritte ist im Rahmen des betreffenden Moduls an diese Klauseln gebunden oder erklärt sich mit der Bindung daran einverstanden. Andernfalls ist eine Weiterübermittlung durch den Datenimporteur nur in folgenden Fällen zulässig:

- i) Sie erfolgt an ein Land, für das ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt, der die Weiterübermittlung abdeckt,
- ii) der Dritte gewährleistet auf andere Weise geeignete Garantien gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 im Hinblick auf die betreffende Verarbeitung,

- iii) der Dritte geht mit dem Datenimporteur ein bindendes Instrument ein, mit dem das gleiche Datenschutzniveau wie gemäß diesen Klauseln gewährleistet wird, und der Datenimporteur stellt dem Datenexporteur eine Kopie dieser Garantien zur Verfügung,
- iv) die Weiterübermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit bestimmten Verwaltungs-, Gerichts- oder regulatorischen Verfahren erforderlich,
- v) die Weiterübermittlung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, oder
- vi) – falls keine der anderen Bedingungen erfüllt ist — der Datenimporteur hat die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer Weiterübermittlung in einem speziellen Fall eingeholt, nachdem er sie über den/die Zweck(e), die Identität des Empfängers und die ihr mangels geeigneter Datenschutzgarantien aus einer solchen Übermittlung möglicherweise erwachsenden Risiken informiert hat. In diesem Fall unterrichtet der Datenimporteur den Datenexporteur und übermittelt ihm auf dessen Verlangen eine Kopie der Informationen, die der betroffenen Person bereitgestellt wurden.

Jede Weiterübermittlung erfolgt unter der Bedingung, dass der Datenimporteur alle anderen Garantien gemäß diesen Klauseln, insbesondere die Zweckbindung, einhält.

### **8.8 Verarbeitung unter der Aufsicht des Datenimporteurs**

Der Datenimporteur stellt sicher, dass jede ihm unterstellte Person, einschließlich eines Auftragsverarbeiters, diese Daten ausschließlich auf der Grundlage seiner Weisungen verarbeitet.

### **8.9 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln**

- a) Jede Partei muss nachweisen können, dass sie ihre Pflichten gemäß diesen Klauseln erfüllt. Insbesondere führt der Datenimporteur geeignete Aufzeichnungen über die unter seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- b) Der Datenimporteur stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde diese Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung.

#### *Klausel 9* **(nicht belegt)**

#### *Klausel 10* **Rechte betroffener Personen**

- a) Der Datenimporteur bearbeitet, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs, alle Anfragen und Anträge einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Klauseln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage oder des Antrags. Der Datenimporteur trifft geeignete Maßnahmen, um solche Anfragen und Anträge und die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu erleichtern. Alle Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, müssen in verständlicher und leicht zugänglicher Form vorliegen und in einer klaren und einfachen Sprache abgefasst sein.
- b) Insbesondere unternimmt der Datenimporteur auf Antrag der betroffenen Person folgende Handlungen, wobei der betroffenen Person keine Kosten entstehen:



- i) Er legt der betroffenen Person eine Bestätigung darüber vor, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und, falls dies der Fall ist, stellt er ihr eine Kopie der sie betreffenden Daten und die in Anhang I enthaltenen Informationen zur Verfügung; er stellt, falls personenbezogene Daten weiterübermittelt wurden oder werden, Informationen über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (je nach Bedarf zur Bereitstellung aussagekräftiger Informationen), an die die personenbezogenen Daten weiterübermittelt wurden oder werden, sowie über den Zweck dieser Weiterübermittlung und deren Grund gemäß Klausel 8.7 bereit; er informiert die betroffene Person über ihr Recht, gemäß Klausel 12 Buchstabe c Ziffer i bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen;
  - ii) er berichtigt unrichtige oder unvollständige Daten über die betroffene Person;
  - iii) er löscht personenbezogene Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen, wenn diese Daten unter Verstoß gegen eine dieser Klauseln, die Rechte als Drittbegünstigte gewährleisten, verarbeitet werden oder wurden oder wenn die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützt, widerruft.
- c) Verarbeitet der Datenimporteur die personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung, so stellt er die Verarbeitung für diese Zwecke ein, wenn die betroffene Person Widerspruch dagegen einlegt.
- d) Der Datenimporteur trifft keine Entscheidung, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten beruht (im Folgenden „automatisierte Entscheidung“), welche rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen würde, es sei denn, die betroffene Person hat hierzu ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben oder eine solche Verarbeitung ist nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in diesen sind angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person festgelegt. In diesem Fall muss der Datenimporteur, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Datenexporteur,
  - i) die betroffene Person über die geplante automatisierte Entscheidung, die angestrebten Auswirkungen und die damit verbundene Logik unterrichten und
  - ii) geeignete Garantien umsetzen, die mindestens bewirken, dass die betroffene Person die Entscheidung anfechten, ihren Standpunkt darlegen und eine Überprüfung durch einen Menschen erwirken kann.
- e) Bei exzessiven Anträgen einer betroffenen Person — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — kann der Datenimporteur entweder eine angemessene Gebühr unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten für die Erledigung des Antrags verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.
- f) Der Datenimporteur kann den Antrag einer betroffenen Person ablehnen, wenn eine solche Ablehnung nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele zu schützen.
- g) Beabsichtigt der Datenimporteur, den Antrag einer betroffenen Person abzulehnen, so unterrichtet er die betroffene Person über die Gründe für die Ablehnung und über die Möglichkeit, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen und/oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

#### Klausel 11

### **Rechtsbehelf**

- a) Der Datenimporteur informiert die betroffenen Personen in transparenter und leicht zugänglicher Form mittels individueller Benachrichtigung oder auf seiner Website über eine Anlaufstelle, die befugt ist, Beschwerden zu bearbeiten. Er bearbeitet umgehend alle Beschwerden, die er von einer betroffenen Person erhält.
- b) Im Falle einer Streitigkeit zwischen einer betroffenen Person und einer der Parteien bezüglich der Einhaltung dieser Klauseln bemüht sich die betreffende Partei nach besten Kräften um eine zügige gütliche Beilegung. Die Parteien halten einander über derartige Streitigkeiten auf dem Laufenden und bemühen sich gegebenenfalls gemeinsam um deren Beilegung.
- c) Macht die betroffene Person ein Recht als Drittbegünstigte gemäß Klausel 3 geltend, erkennt der Datenimporteur die Entscheidung der betroffenen Person an,
  - i) eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder ihres Arbeitsorts oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Klausel 13 einzureichen,
  - ii) den Streitfall an die zuständigen Gerichte im Sinne der Klausel 18 zu verweisen.
- d) Die Parteien erkennen an, dass die betroffene Person von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Artikel 80 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vertreten werden kann.
- e) Der Datenimporteur unterwirft sich einem nach geltendem Unionsrecht oder dem geltenden Recht eines Mitgliedstaats verbindlichen Beschluss.
- f) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht ihre materiellen Rechte oder Verfahrensrechte berührt, Rechtsbehelfe im Einklang mit geltenden Rechtsvorschriften einzulegen.

### *Klausel 12* **Haftung**

- a) Jede Partei haftet gegenüber der/den anderen Partei(en) für Schäden, die sie der/den anderen Partei(en) durch einen Verstoß gegen diese Klauseln verursacht.
- b) Jede Partei haftet gegenüber der betroffenen Person, und die betroffene Person hat Anspruch auf Schadenersatz für jeden materiellen oder immateriellen Schaden, den die Partei der betroffenen Person verursacht, indem sie deren Rechte als Drittbegünstigte gemäß diesen Klauseln verletzt. Dies gilt unbeschadet der Haftung des Datenexporteurs gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.
- c) Ist mehr als eine Partei für Schäden verantwortlich, die der betroffenen Person infolge eines Verstoßes gegen diese Klauseln entstanden sind, so haften alle verantwortlichen Parteien gesamtschuldnerisch, und die betroffene Person ist berechtigt, gegen jede der Parteien gerichtlich vorzugehen.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass eine Partei, die nach Buchstabe c haftbar gemacht wird, berechtigt ist, von der/den anderen Partei(en) den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der deren Verantwortung für den Schaden entspricht.
- e) Der Datenimporteur kann sich nicht auf das Verhalten eines Auftragsverarbeiters oder Unterauftragsverarbeiters berufen, um sich seiner eigenen Haftung zu entziehen.

*Klausel 13*  
**Aufsicht**

- a) Die Aufsichtsbehörde, die dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Datenexporteur bei Datenübermittlungen die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, fungiert als zuständige Aufsichtsbehörde (entsprechend der Angabe in Anhang I.C).
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterwerfen und bei allen Verfahren, mit denen die Einhaltung dieser Klauseln sichergestellt werden soll, mit ihr zusammenzuarbeiten. Insbesondere erklärt sich der Datenimporteur damit einverstanden, Anfragen zu beantworten, sich Prüfungen zu unterziehen und den von der Aufsichtsbehörde getroffenen Maßnahmen, darunter auch Abhilfemaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen, nachzukommen. Er bestätigt der Aufsichtsbehörde in schriftlicher Form, dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen wurden.

**ABSCHNITT III — LOKALE RECHTSVORSCHRIFTEN UND PFLICHTEN IM FALLE DES ZUGANGS VON BEHÖRDEN ZU DEN DATEN**

*Klausel 14*

**Lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken**

- a) Die Parteien sichern zu, keinen Grund zu der Annahme zu haben, dass die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenimporteur geltenden Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Bestimmungsdrittland, einschließlich Anforderungen zur Offenlegung personenbezogener Daten oder Maßnahmen, die öffentlichen Behörden den Zugang zu diesen Daten gestatten, den Datenimporteur an der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesen Klauseln hindern. Dies basiert auf dem Verständnis, dass Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über Maßnahmen hinausgehen, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig sind, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Ziele sicherzustellen, nicht im Widerspruch zu diesen Klauseln stehen.
- b) Die Parteien erklären, dass sie hinsichtlich der Zusicherung in Buchstabe a insbesondere die folgenden Aspekte gebührend berücksichtigt haben:
  - i) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übertragungskanäle, beabsichtigte Datenweiterleitungen, die Art des Empfängers, den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten, den Wirtschaftszweig, in dem die Übertragung erfolgt, den Speicherort der übermittelten Daten,
  - ii) die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung relevanten Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungsdrittlandes (einschließlich solcher, die die Offenlegung von Daten gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang von Behörden zu diesen Daten gestatten) sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien,
  - iii) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Garantien, die zur Ergänzung der Garantien gemäß diesen Klauseln eingerichtet wurden, einschließlich Maßnahmen, die während der Übermittlung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

- c) Der Datenimporteur versichert, dass er sich im Rahmen der Beurteilung nach Buchstabe b nach besten Kräften bemüht hat, dem Datenexporteur sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklärt sich damit einverstanden, dass er mit dem Datenexporteur weiterhin zusammenarbeiten wird, um die Einhaltung dieser Klauseln zu gewährleisten.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, die Beurteilung nach Buchstabe b zu dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, während der Laufzeit des Vertrags den Datenexporteur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er nach Zustimmung zu diesen Klauseln Grund zu der Annahme hat, dass für ihn Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten gelten, die nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehen; hierunter fällt auch eine Änderung der Rechtsvorschriften des Drittlandes oder eine Maßnahme (z. B. ein Offenlegungsersuchen), die sich auf eine nicht mit den Anforderungen in Buchstabe a im Einklang stehende Anwendung dieser Rechtsvorschriften in der Praxis bezieht.
- f) Nach einer Benachrichtigung gemäß Buchstabe e oder wenn der Datenexporteur anderweitig Grund zu der Annahme hat, dass der Datenimporteur seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht mehr nachkommen kann, ermittelt der Datenexporteur unverzüglich geeignete Maßnahmen (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die der Datenexporteur und/oder der Datenimporteur ergreifen müssen, um Abhilfe zu schaffen. Der Datenexporteur setzt die Datenübermittlung aus, wenn er der Auffassung ist, dass keine geeigneten Garantien für eine derartige Übermittlung gewährleistet werden können, oder wenn er von der dafür zuständigen Aufsichtsbehörde dazu angewiesen wird. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln geht. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Wird der Vertrag gemäß dieser Klausel gekündigt, finden Klausel 16 Buchstaben d und e Anwendung.

#### *Klausel 15*

### **Pflichten des Datenimporteurs im Falle des Zugangs von Behörden zu den Daten**

#### **15.1 Benachrichtigung**

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, den Datenexporteur und, soweit möglich, die betroffene Person (gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenexporteurs) unverzüglich zu benachrichtigen,
  - i) wenn er von einer Behörde, einschließlich Justizbehörden, ein nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes rechtlich bindendes Ersuchen um Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß diesen Klauseln übermittelt werden (diese Benachrichtigung muss Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage des Ersuchens und die mitgeteilte Antwort enthalten), oder
  - ii) wenn er Kenntnis davon erlangt, dass eine Behörde nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes direkten Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die gemäß diesen Klauseln übermittelt wurden; diese Benachrichtigung muss alle dem Datenimporteur verfügbaren Informationen enthalten.
- b) Ist es dem Datenimporteur gemäß den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes untersagt, den Datenexporteur und/oder die betroffene Person zu benachrichtigen, so erklärt sich der Datenimporteur einverstanden, sich nach besten Kräften um eine Aufhebung des Verbots zu bemühen, damit

möglichst viele Informationen so schnell wie möglich mitgeteilt werden können. Der Datenimporteur verpflichtet sich, seine Anstrengungen zu dokumentieren, um diese auf Verlangen des Datenexporteurs nachweisen zu können.

- c) Soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist, erklärt sich der Datenimporteur bereit, dem Datenexporteur während der Vertragslaufzeit in regelmäßigen Abständen möglichst viele sachdienliche Informationen über die eingegangenen Ersuchen zur Verfügung zu stellen (insbesondere Anzahl der Ersuchen, Art der angeforderten Daten, ersuchende Behörde(n), ob Ersuchen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen usw.).
- d) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Informationen gemäß den Buchstaben a bis c während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- e) Die Buchstaben a bis c gelten unbeschadet der Pflicht des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e und Klausel 16, den Datenexporteur unverzüglich zu informieren, wenn er diese Klauseln nicht einhalten kann.

## 15.2 Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

- a) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, die Rechtmäßigkeit des Offenlegungsersuchens zu überprüfen, insbesondere ob das Ersuchen im Rahmen der Befugnisse liegt, die der ersuchenden Behörde übertragen wurden, und das Ersuchen anzufechten, wenn er nach sorgfältiger Beurteilung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes, gemäß geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und nach den Grundsätzen der Völkercourtoisie rechtswidrig ist. Unter den genannten Bedingungen sind vom Datenimporteur mögliche Rechtsmittel einzulegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens erwirkt der Datenimporteur einstweilige Maßnahmen, um die Wirkung des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde über dessen Begründetheit entschieden hat. Er legt die angeforderten personenbezogenen Daten erst offen, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist. Diese Anforderungen gelten unbeschadet der Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 14 Buchstabe e.
- b) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, seine rechtliche Beurteilung und eine etwaige Anfechtung des Offenlegungsersuchens zu dokumentieren und diese Unterlagen dem Datenexporteur zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes zulässig ist. Auf Anfrage stellt er diese Unterlagen auch der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.
- c) Der Datenimporteur erklärt sich damit einverstanden, bei der Beantwortung eines Offenlegungsersuchens auf der Grundlage einer vernünftigen Auslegung des Ersuchens die zulässige Mindestmenge an Informationen bereitzustellen.

## **ABSCHNITT IV — SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *Klausel 16*

#### **Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags**

- a) Der Datenimporteur unterrichtet den Datenexporteur unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

- b) Verstößt der Datenimporteur gegen diese Klauseln oder kann er diese Klauseln nicht einhalten, setzt der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur aus, bis der Verstoß beseitigt oder der Vertrag beendet ist. Dies gilt unbeschadet von Klausel 14 Buchstabe f.
- c) Der Datenexporteur ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- i) der Datenexporteur die Übermittlung personenbezogener Daten an den Datenimporteur gemäß Buchstabe b ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb einer einmonatigen Aussetzung, wiederhergestellt wurde,
  - ii) der Datenimporteur in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder
  - iii) der Datenimporteur einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde, die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

In diesen Fällen unterrichtet der Datenexporteur die zuständige Aufsichtsbehörde über derartige Verstöße. Sind mehr als zwei Parteien an dem Vertrag beteiligt, so kann der Datenexporteur von diesem Kündigungsrecht nur gegenüber der verantwortlichen Partei Gebrauch machen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- d) Personenbezogene Daten, die vor Beendigung des Vertrags gemäß Buchstabe c übermittelt wurden, müssen nach Wahl des Datenexporteurs unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Kopien der Daten. Der Datenimporteur bescheinigt dem Datenexporteur die Löschung. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten stellt der Datenimporteur weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln sicher. Falls für den Datenimporteur lokale Rechtsvorschriften gelten, die ihm die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten untersagen, sichert der Datenimporteur zu, dass er die Einhaltung dieser Klauseln auch weiterhin gewährleistet und diese Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet, wie dies gemäß den betreffenden lokalen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- e) Jede Partei kann ihre Zustimmung widerrufen, durch diese Klauseln gebunden zu sein, wenn i) die Europäische Kommission einen Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlässt, der sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten bezieht, für die diese Klauseln gelten, oder ii) die Verordnung (EU) 2016/679 Teil des Rechtsrahmens des Landes wird, an das die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Dies gilt unbeschadet anderer Verpflichtungen, die für die betreffende Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.

#### *Klausel 17* **Anwendbares Recht**

Diese Klauseln unterliegen dem Recht eines der EU-Mitgliedstaaten, sofern dieses Recht Rechte als Drittbegünstigte zulässt. Die Parteien vereinbaren, dass dies das Recht von Deutschland ist.

#### *Klausel 18* **Gerichtsstand und Zuständigkeit**

- a) Streitigkeiten, die sich aus diesen Klauseln ergeben, werden von den Gerichten eines EU-Mitgliedstaats beigelegt.

- b) Die Parteien vereinbaren, dass dies die Gerichte von Deutschland sind.
- c) Eine betroffene Person kann Klage gegen den Datenexporteur und/oder den Datenimporteur auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) Die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

## ANLAGE

### Anhang I

#### A. LISTE DER PARTEIEN

##### **Datenexporteur(e):**

Name: Bayerische Landesbank

Anschrift: Brienner Str. 18, 80333 München

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Der Datenschutzbeauftragte  
c/o Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts Brienner Straße 18  
D-80333 München  
E-Mail: datenschutz.bayernlb@bayernlb.de

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: Tätigkeiten zur Durchführung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs

Unterschrift und Datum:

Rolle: Verantwortlicher

##### **Datenimporteure(e):**

Name: Bayerische Landesbank New York Branch (rechtlich unselbständige Niederlassung der Bayerischen Landesbank)

Anschrift: 560 Lexington Avenue, New York, N.Y. 10022, USA

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson:

Bayerische Landesbank New York Branch  
560 Lexington Avenue  
New York  
N.Y. 10022, USA

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten von Belang sind: Tätigkeiten zur Durchführung und Abwicklung des Geschäftsbetriebs

Unterschrift und Datum:

Rolle: Verantwortlicher



## B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

### I. Geschäftspartner

*Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden:*  
Geschäftspartner (wie Vermittler-/Makler-/Agenturen; Mieter; Lieferanten, etc.)

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*  
Kommunikationsstammdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse etc.)

Geschäftspartnerdaten, z.B.

- o Identifikationsdaten (z.B. Personalausweis)
- o Herkunft von Vermögensgegenständen
- o Vermögensdaten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, debitorische- oder kreditorische Kontostände)
- o Vertragsdaten (Beratungsvertrag, Maklervertrag, Kreditvertrag, Handelsvertrag, Versicherungsvertrag, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Produkt- bzw. Vertragsinteresse etc.)
- o Sonstige Daten, deren Verarbeitung für die Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist

Auskunftsangaben von Dritten (z.B. SCHUFA-Auskünfte, Rating- oder Scoringwerte etc.)

Steuerungs- und Koordinationsdaten, sowie Daten für den ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen*

*Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)*  
Kontinuierlich.

*Art der Verarbeitung*

Fernzugriff auf IT-Systeme der BayernLB

*Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

Zur vertragsgemäßen Abwicklung von Rechtsgeschäften, z.B.

- o Bestimmung und Dokumentation von Kunden und Geschäftspartner
- o Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung geschäfts-/unternehmensbezogener Aufgaben
- o Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben
- o Weiterentwicklung Methoden und Validierung

Zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, z.B.

- o Gewährleistung Ordnungsmäßigkeit / Sicherheit der Geschäftsabläufe
- o Erfüllung von geschäftsbezogenen Dokumentationspflichten
- o Erfüllung von Reporting- und Publikationspflichten
- o Erstellung von Monats-, Quartals- oder Jahresabschlüssen
- o Gewährleistung der ordentlichen und gesetzeskonformen Buchhaltung
- o Transaktionsabwicklung
- o Prüfung und Steuerung von Dienstleistern
- o Überwachung betrieblicher Einrichtungen
- o Gewährleistung des Zutrittsschutzes

Zur Erhebung z. B. aufgrund Kreditwesengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Speicherung z. B. aufgrund Handelsgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, z.B.

- o Prävention und Aufdeckung von rechtlichen Verstößen und Straftaten
- o Risikomanagement von Eigengeschäften der BayernLB

Zur Werbung für Bankprodukte oder zu Marketingzwecken, z.B.

- o Gewinnung, Bindung und Weiterentwicklung von Kunden und Geschäftspartnern
- o Unterstützung von Kunden und Geschäftspartnern bei der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen oder Aufträgen (auch vorvertraglich)
- o Pflege und Verbesserung von Kommunikationsprozessen

Zum ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen, z.B.

- o Aufbau, Entwicklung, Steuerung und Verwaltung der Informationstechnologie
- o Für den ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen
- o Kommunikation mittels elektronischer Medien
- o Verwaltung von Berechtigungen

*Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer*

Die Dauer ist in den entsprechenden Löschkonzepten der Bayerischen Landesbank dokumentiert.

*Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.*

Nicht relevant.

## II. Kunden

*Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden:*

Kunden

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

Kommunikationsstammdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse etc.)

Kundendaten, z.B.

- o Vertragsstammdaten (Kundennummer, Status, Beginn, Ablauf, Zahlungsdaten etc.)
- o Identifikationsdaten (z.B. Personalausweis)
- o Herkunft von Vermögensgegenständen
- o Vermögensdaten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, debitorische- oder kreditorische Kontostände)
- o Vertragsdaten (Beratungsvertrag, Maklervertrag, Kreditvertrag, Handelsvertrag, Versicherungsvertrag, Abrechnungs- und Leistungsdaten, Produkt- bzw. Vertragsinteresse etc.)
- o Sonstige Daten, deren Verarbeitung für die Durchführung der Kundenbeziehung erforderlich ist

Auskunftsangaben von Dritten (z.B. SCHUFA-Auskünfte, Rating- oder Scoringwerte etc.)

Steuerungs- und Koordinationsdaten, sowie Daten für den ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen*

Biometrische Daten (Ausweiskopien)

*Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)*

Kontinuierlich.

*Art der Verarbeitung*

Fernzugriff auf IT-Systeme der BayernLB

*Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

Zur vertragsgemäßen Abwicklung von Rechtsgeschäften, z.B.

- o Bestimmung und Dokumentation von Kunden und Geschäftspartner
- o Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung geschäfts-/unternehmensbezogener Aufgaben
- o Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben
- o Weiterentwicklung Methoden und Validierung

Zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, z.B.

- o Gewährleistung Ordnungsmäßigkeit / Sicherheit der Geschäftsabläufe
- o Erfüllung von geschäftsbezogenen Dokumentationspflichten
- o Erfüllung von Reporting- und Publikationspflichten
- o Erstellung von Monats-, Quartals- oder Jahresabschlüssen
- o Gewährleistung der ordentlichen und gesetzeskonformen Buchhaltung
- o Transaktionsabwicklung
- o Prüfung und Steuerung von Dienstleistern
- o Überwachung betrieblicher Einrichtungen
- o Gewährleistung des Zutrittschutzes

Zur Erhebung z. B. aufgrund Kreditwesengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Speicherung z. B. aufgrund Handelsgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, z.B.

- o Prävention und Aufdeckung von rechtlichen Verstößen und Straftaten
- o Risikomanagement von Eigengeschäften der BayernLB

Zur Werbung für Bankprodukte oder zu Marketingzwecken, z.B.

- o Gewinnung, Bindung und Weiterentwicklung von Kunden und Geschäftspartnern
- o Unterstützung von Kunden und Geschäftspartnern bei der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen oder Aufträgen (auch vorvertraglich)
- o Pflege und Verbesserung von Kommunikationsprozessen

Zum ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen, z.B.

- o Aufbau, Entwicklung, Steuerung und Verwaltung der Informationstechnologie
- o Für den ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen
- o Kommunikation mittels elektronischer Medien
- o Verwaltung von Berechtigungen

*Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer*

Die Dauer ist in den entsprechenden Löschkonzepten der Bayerischen Landesbank dokumentiert.

*Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.*

Nicht relevant.

### III. Beschäftigte

*Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden:*  
Beschäftigte i.S.d. § 26 (8) BDSG (z.B. Angestellte, Auszubildende, Bewerber usw.)

*Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten*

- o Personalien, Personenstammdaten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand und Beruf/Branche)
- o Kommunikationsstammdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse etc.)
- o Identifikationsdaten (z.B. Personalausweis)
- o Einkommensdaten
- o Sonstige Daten, deren Verarbeitung für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist

Weitere Beschäftigtendaten, z.B.

- o Beurteilungs- und Meinungsdaten (z.B. Regel- oder Anlassbeurteilung, Meinung über Kommunikationsverhalten, Arbeitsklima, Arbeitsbedingungen in der Bank, etc.)
- o Vergütungsdaten

Steuerungs- und Koordinationsdaten, sowie Daten für den ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen

*Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen*

*Häufigkeit der Übermittlung (z. B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)*  
Kontinuierlich.

*Art der Verarbeitung*

Fernzugriff auf IT-Systeme der BayernLB

*Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung*

Zur Begründung, Durchführung, Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten, wie z.B.,

- o Mitarbeiterbefragung
- o Dokumentation von Arbeitszeiten und Terminen von Mitarbeitern
- o Erfüllung von Mitarbeiteransprüchen
- o Erfüllung der Anforderungen zum Identitätsmanagement (IDM)
- o Mitarbeiterbeurteilung / Leistungsbewertung
- o Mitarbeiterentwicklungsplanung
- o Pflege, Steuerung und Verwaltung von Mitarbeiterdaten
- o Planung und Verwaltung von Fortbildungs- und Trainingsmaßnahmen
- o Verwaltung von Bewerbungen
- o Verwaltung von Kompetenzen und Qualifikationen der Mitarbeiter/Innen
- o Zahlung von Gehältern und Löhnen
- o Dokumentation und Festlegung von Compensations und Benefits

Zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, z.B.

- o Gewährleistung Ordnungsmäßigkeit / Sicherheit der Geschäftsabläufe
- o Erfüllung von geschäftsbezogenen Dokumentationspflichten
- o Gewährleistung der ordentlichen und gesetzeskonformen Buchhaltung

- o Überwachung betrieblicher Einrichtungen
- o Gewährleistung des Zutrittsschutzes

Zur Erhebung z. B. aufgrund Kreditwesengesetz, Abgabenordnung, Geldwäschegesetz, Speicherung z. B. aufgrund Handelsgesetzbuch, Bürgerliches Gesetzbuch, z.B.

- o Prävention und Aufdeckung von rechtlichen Verstößen und Straftaten
- o Risikomanagement von Eigengeschäften der BayernLB

Zum ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen, z.B.

- o Aufbau, Entwicklung, Steuerung und Verwaltung der Informationstechnologie
- o Für den ordnungsgemäßen Betrieb von DV-Systemen
- o Kommunikation mittels elektronischer Medien
- o Verwaltung von Berechtigungen

*Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer*

Die Dauer ist in den entsprechenden Löschkonzepten der Bayerischen Landesbank dokumentiert.

*Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.*

Nicht relevant.

### **C. Zuständige Aufsichtsbehörde**

*Angabe der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) gemäß Klausel 13*

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Promenade 18  
91522 Ansbach  
Deutschland  
Telefon: +49 (0) 981 180093-0  
Telefax: +49 (0) 981 180093-800  
E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

## **Anhang II - Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten**

### **Vorwort**

Informationen und die zu ihrer Verarbeitung eingesetzten Prozesse und Systeme sind grundlegende Werte der Bayerischen Landesbank (nachfolgend BayernLB genannt). Der Schutz der Informationen ist unverzichtbar, um die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsposition der BayernLB, das Vertrauen bei ihren Geschäftspartnern und Kunden sowie ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu garantieren.

Darüber hinaus ist die Entwicklung und Erhaltung integrierter Geschäftsprozesse von entscheidender Bedeutung. Die Informationssicherheit und der Datenschutz sind daher integrale Bestandteile der Geschäftspolitik der BayernLB und werden durch den Vorstand der BayernLB verantwortet sowie in geeigneter Weise unterstützt.

Oberstes Ziel der Informationssicherheitspolitik der BayernLB ist es, die Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit der eigenen und der ihr anvertrauten Informationen und Ressourcen zu schützen.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Erreichung eines angemessenen Sicherheitsniveaus sind verantwortungsbewusste und informierte Mitarbeiter, die koordiniert zusammenarbeiten. Dabei bringen Management, IT-Benutzer, Administratoren, Informationssicherheitsexperten individuelle fachliche Voraussetzungen mit und nehmen unterschiedliche Aufgaben wahr.

Um sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter die ihn betreffenden Sicherheitsaspekte kennt und beachtet, ist die zielgruppengerechte Aufbereitung der für ihn relevanten Aspekte wichtig.

### **Detaildarstellung der Informationssicherheit**

Das Informationssicherheitsrisiko ist definiert als das Risiko, das sich auf den Verlust von Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) oder Verfügbarkeit der Information bezieht und sich aus dem Schutzbedarf der Information ableitet. Hierbei können Informationen in digitaler, physischer oder auch gesprochener und gedachter Form vorliegen.

Das Informationssicherheitsrisiko stellt für die BayernLB ein wesentliches Risiko dar. Dies ergibt sich aus der durchgeführten Risikoinventur gemäß MaRisk.

Um das Risiko der Bank im Bereich der Informationssicherheit zu kontrollieren und sukzessive zu reduzieren, wurden quantitative und qualitative Maßnahmen vom Management beschlossen, u.a.:

- Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)
- Datenschutzmanagementsystems (DSMS)
- Umsetzung von regulatorischen Vorgaben zum Umgang mit Informations- und Kommunikationssicherheit
- Schulungs- und Awareness-Maßnahmen
- Interne und externe Informationssicherheits-Audits
- Durchführung von Penetrationstests

Weiterentwicklungsmaßnahmen werden im Rahmen des plan-, do-, check-, act-Zyklus identifiziert und umgesetzt.

### **Fazit**

Die implementierten Maßnahmen tragen aktiv zum Schutz der Bank und ihrer Kunden bei. Der Aufbau eines ISMS und DSMS und die Umsetzung aller regulatorischen Anforderungen im Bereich der Informationssicherheit und Datenschutz zeigen, dass die BayernLB auch abseits des ureigenen Bankgeschäfts zukunftssicher aufgestellt ist.



Insbesondere in der Cyber-Sicherheit setzt die BayernLB Maßnahmen um, die dabei helfen, das Informationssicherheitsrisiko, das aus externen Bedrohungen besteht, weiter zu reduzieren.

Um dies zu erreichen, wird die konsequente Einhaltung der Vorgaben zur Informationssicherheit mittels diverser Kontrollmechanismen, wie etwa dem Einsatz externer Prüfer, der Informationssicherheitsbeauftragten bei Dienstleistern und der BayernLB, überwacht. Bei Feststellungen sind regelmäßig Sensibilisierungen von Beschäftigten und nachhaltige Umsetzungen von vereinbarten Maßnahmen vorgeschrieben.

Die Einhaltung festgelegter Kontrollen sowie die Beachtung von Vorgaben für das Design von Anwendungen und Datenbanken, Programmiervorgaben und Testvorschriften sowie die Berücksichtigung geeigneter Testfälle - insbesondere zur Mandantentrennung - sind für die Vermeidung und Minimierung von Fehlern und Risiken ein wesentlicher Faktor.

#### Ihr direkter Kontakt

**Bayerische Landesbank**  
Briener Straße 18  
80333 München  
bayernlb.de